

# **Kulturförderrichtlinien des Studentenwerks Leipzig**

vom 17.10.2016

## **Grundsätze**

Unter dem Leitsatz „Von Studierenden für Studierende“ unterstützt die Kulturförderung des Studentenwerks Leipzig die Studierenden der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen dabei, sich selbst kulturell zu betätigen. Daneben kann Kulturförderung dazu eingesetzt werden, den Studierenden kulturelle Angebote zugänglich zu machen.

Die für Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel sind Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplans, der vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Leipzig beschlossen wird.

Für den Einsatz von Kulturfördermitteln gelten folgende Regeln:

- Kulturfördermittel werden für studentische kulturelle Projekte und Kulturveranstaltungen sowie für die kulturelle Betätigung Studierender vergeben, Voraussetzung ist die nicht kommerzielle Arbeitsweise der beteiligten Studierenden.
- Kulturfördermittel werden auf Antrag vergeben. Die Antragstellung kann nur durch Studierende bzw. durch Gruppen erfolgen, die sich überwiegend aus Studierenden zusammensetzen, die gegenüber dem Studentenwerk Leipzig beitragspflichtig sind.
- Zielgruppe geförderter Projekte und Veranstaltungen müssen vorrangig Leipziger Studierende sein. Geförderte Projekte und Veranstaltungen müssen den Studierenden aller dem Studentenwerk Leipzig zugeordneten Hochschulen offen stehen. Bei Erhebung von Eintritt muss dieser für Studierende ermäßigt sein.
- Die geförderten Projekte und Veranstaltungen sollen entsprechend beworben werden. Auf die Unterstützung durch die Kulturförderung des Studentenwerks Leipzig muss dabei hingewiesen werden. Das Studentenwerk bietet dafür Werbemöglichkeiten an. Die geförderten Projekte und Veranstaltungen werden vom Studentenwerk in einem Kulturkalender veröffentlicht.
- Kulturfördermittel können in Höhe von maximal 49 Prozent der Gesamtausgaben eines Projektes/einer Veranstaltung bewilligt und ausgezahlt werden. Für die Auszahlung von Kulturfördermitteln ist nach Abschluss des Projektes/der Veranstaltung ein Fehlbedarf nachzuweisen.
- Nicht gefördert werden können kulturelle Projekte, die in engem Zusammenhang mit dem Studium stehen bzw. dem Eigeninteresse eines oder nur weniger Studierender dienen und Projekte, die überwiegend politische oder religiöse Ziele verfolgen. Auch Sportprojekte können nicht unterstützt werden. Ebenso nicht förderungsfähig sind kulturelle Projekte, die in den Aufgabenbereich einer Hochschule bzw. einer ihrer Einrichtungen fallen (z. B. Alumni-Arbeit, Instituts- und Absolventenfeiern, Arbeit von Hochschulensembles).
- Auf die Gewährung von Kulturförderung besteht kein Rechtsanspruch.

## Durchführung

Für die Durchführung der Kulturförderung ist festgelegt:

- Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Leipzig setzt zur Vergabe der Kulturfördermittel den Kulturausschuss ein, der aus zwei studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Studentenwerks besteht. Der Kulturausschuss tritt i. d. R. einmal monatlich zusammen, um über die Anträge auf Kulturförderung zu beraten und die Höhe der Kulturfördermittel pro Antrag zu beschließen.
- Das Studentenwerk führt Beratungen zur Kulturförderung durch und stellt zur Unterstützung für die Antragstellenden einen Fragen-Antworten-Katalog und einen Leitfaden zur Verfügung, der nähere Angaben zu den Förderungsbedingungen, zur Antragstellung und zu den Auszahlungsvoraussetzungen enthält.
- Die Anträge auf Kulturförderung sind spätestens vier Wochen vor der ersten Veranstaltung oder dem Beginn der Umsetzungsphase des Projektes schriftlich per Formular zu stellen. Die Erfüllung der Voraussetzungen für Kulturförderung ist von den Antragstellenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- Beschlussfassungen können bei nicht vollständiger Antragstellung oder bei Unklarheiten vertagt werden. Der Kulturausschuss kann die Bewilligung von Kulturfördermitteln mit Auflagen verbinden.
- Die Antragstellenden werden innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich über die Entscheidung des Kulturausschusses informiert.
- Zur Auszahlung bewilligter Kulturfördermittel ist von den Antragstellern nach Durchführung des Projektes oder der Veranstaltung per Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und durch Vorlage aller Belege im Original ein Fehlbedarf nachzuweisen. Dazu ist spätestens drei Monate nach Durchführung des Projektes bzw. nach der letzten Veranstaltung ein Termin beim Studentenwerk zu vereinbaren.

## Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien sind dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Leipzig am 17.10.2016 vorgelegt und von diesem beschlossen worden. Die Kulturförderrichtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Studentenwerks Leipzig in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien vom 01.09.2008 außer Kraft.

Dr. Andrea Diekhof  
Geschäftsführerin